

# **STIFTUNGSURKUNDE**

## **STIFTUNG VIVARE – WISSEN FÜRS LEBEN**

### **1. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

#### **Art. 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen "Stiftung Vivare- Wissen fürs Leben" wird eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in CH - 4632 Trimbach errichtet. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

#### **Art. 2 ZWECK**

- Absicht des Stifters ist es, freies Wissen und freies Lernen zu fördern. Dies, insbesondere für Kinder und Jugendliche, im Rahmen der Grundausbildung und als Vorbereitung für das Erwachsenenleben.
- Die Stiftung stellt ein Lernportal zur Verfügung, welches für alle Personen mit Internetanschluss<sup>1</sup> frei zugänglich ist.
- Zu diesem Zweck entwickelt und unterhält die Stiftung das Portal, stellt Lerninhalte bereit und ermöglicht interessierten Gruppen sich bei der Weiterentwicklung einzubringen.
- Die Stiftung pflegt aktiven Kontakt mit Lehrpersonen, Eltern und Institutionen im Bereich Pädagogik.
- Auch kann die Stiftung geeignete Massnahmen ergreifen, um die Verwendung des Portales zu fördern.

Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung international tätig und politisch und religiös unabhängig.

Die Stiftung hat keinen Erwerbszweck und erstrebt keinen Gewinn.

#### **Art. 3 VERMÖGEN**

Der Stifter widmet das Stiftungsvermögen in bar gemäss Anhang 1.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private, und öffentliche Zuwendungen zu vergrössern. Der Stiftungsrat kann auch die Mittelbeschaffung auf andere Weise beschliessen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

Für die Erfüllung des Stiftungszwecks können sowohl die Erträge des Stiftungsvermögens als auch dieses selbst verwendet werden. Die Stiftung bildet Reserven für die längerfristige Gewährleistung des Stiftungszwecks.

---

<sup>1</sup> Alternative, künftig existierende Formen von Netzarchitekturen können berücksichtigt werden, soweit dies im Interesse der Allgemeinheit steht.

# **STIFTUNGSURKUNDE**

## **STIFTUNG VIVARE – WISSEN FÜRS LEBEN**

### **1. ORGANISATION DER STIFTUNG**

#### **ART. 4 ORGANE DER STIFTUNG**

Organe der Stiftung sind:

- der/die Stiftungsrat/rätin
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsführung

#### **Art. 5 REGLEMENTE**

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem Organisations-Reglementen nieder, das der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

### **2. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

#### **Art. 6 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.

#### **Art. 7 AUFHEBUNG**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

### **4. HANDELSREGISTER**

#### **Art. 8 HANDELSREGISTEREINTRAG**

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.

CH - 4632 Trimbach | 01.06.2018

Stifter: David Stefan von Felten (11.07.1980 von Winznau)